

#### Kleintiere Schweiz Petits animaux Suisse Piccoli animali Svizzera Animals pitschens Svizra



#### Geflügelhaltung, die gesetzlichen Anforderungen

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Durchsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Für die Geflügelhalter ergaben sich nachfolgende Änderungen:

Die Tierhalterin oder Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen.

Die Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist.

Es ist mit Elektro-Zaun möglich den Auslauf Marder -und Fuchssicher zu machen.

# Registrierungspflicht

Hausgeflügel muss beim kantonalen Veterinäramt registriert werden. Informationen dazu sind zu finden unter dem folgenden Link:

http://www.blv.admin.ch/aktuell/01617/04492/index.html?lang=de&msg-id=44110





#### Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel ist das Kupieren der Schnäbel verboten. Auch das Kupieren der Flügel oder Handschwingen ist nicht mehr erlaubt, es ist aber möglich, wenn die Federn trocken sind, diese einseitig zu schneiden, diese Tiere werden auch an den Geflügelausstellungen bewertet und nicht mit Ausschluss bestraft. Das Verwenden von Brillen die den Tieren die Sicht geradeaus nehmen ist nicht gestattet. Das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser ist ebenfalls nicht erlaubt.

# Hausgeflügel Einrichtungen

Dem Hausgeflügel müssen genügend Fütterungs- und Tränkeinrichtungen zur Verfügung stehen.



Es ist möglich mit Rundgefässen mehr Tiere zu versorgen als mit langen Futtergefässen.



# **Gesetzliche Mindestmasse**

Längstränke	Küken 1cm	Jungtiere 2 cm	Ausgewachsene	2.5 cm
Rundtränke	Küken 1 cm	Jungtiere1.5 cm	Ausgewachsene	1.5 cm
Fressplatz	Küken 3 cm	Jungtiere 10 cm	Ausgewachsene	16 cm
Rundautomat	Küken 2 cm	Jungtiere 3 cm	Ausgewachsene	3 cm

Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

# Die Lichtverhältnisse in den Geflügelställen

In Räumen für das Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in den Legenestern.





#### Weitere Anforderungen

Für Legetiere aller Hausgeflügelarten müssen geeignete Nester zur Verfügung stehen; Es muss 1 Legenest pro 5 Tiere vorhanden sein.



Für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner und Perlhühner müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen angeboten werden.

Es darf nicht das Kotbrett sein, aber das Legenest ist eine Möglichkeit oder ein einfach zusammen geschraubter Bock.



Die Sitzstangenlänge beträgt:

- pro Jungtier 11cm
- pro Alttier (Adult) 14cm





# Mindestraumbedarf für den Transport von adulten Hühnern, Gänsen, Enten, Truten

Gewicht Kg	Fläche je kg Lebendgewicht cm²/kg	Mindesthöhe des Abteils cm
bis 1,6 Kg	180	24
bis 3,0 kg	160	24
bis 5,0 kg	115	25
bis 10 kg	105	30
bis 15 kg	105	35
über 15 kg	90	40

# Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken

	Fläche je Tier cm²	Mindesthöhe des Abteils cm
Eintagsküken, -enten	21	10
Eintagsgänse, -truten	35	10





#### **Enten und Gänse**

Für Enten und Gänse muss eine Schwimmgelegenheit mit sauberem Wasser vorhanden sein, ein Plastikbecken ist keine Schwimmgelegenheit.



Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

# Ziergeflügel und Zierenten

Gemäss den Tabellen im Jagdgesetz.

Einheimische Ziergeflügelarten bedürfen einer Haltebewilligung. Informationen dazu sind in den Artikeln 82 bis 92 der Tierschutzverordnung und in der Jagdverordnung unter dem folgenden Link zu finden: <a href="http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/index.html">http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/index.html</a>

Sollten Unklarheiten oder Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Tierschutzberater von Rassegeflügel Schweiz.

Text: Ursula Götz, Bilder: Gion P. Gross